



(Covid-19-Verordnung 3) (Sars-CoV-2-Antigen-Schnelltests)

Änderung vom ...

Entwurf vom 22.01.2021

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020¹ wird wie folgt geändert:

Art. 23a Ausnahme für Atemschutzmasken

¹ Für Atemschutzmasken, die bis zum *[Datum des Inkrafttretens dieser Bestimmung]* zur Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus in die Schweiz eingeführt wurden und hier in Verkehr gebracht werden, kann von den Grundsätzen und Verfahren für die Konformitätsbewertung nach Artikel 3 Absatz 2 der PSA-Verordnung vom 25. Oktober 2017² (PSAV) abgewichen werden.

² Atemschutzmasken, die von den Grundsätzen und Verfahren gemäss Absatz 1 abweichen, können in Verkehr gebracht werden, wenn sie:

- a. gemäss dem festgelegten Prüfgrundsatz die Anforderungen für die Verwendung in Spitälern und weiteren Gesundheits-, Bundes- und Kantonseinrichtungen erfüllen;
- b. die Rückverfolgbarkeit durch die beim Bund oder im Kanton verantwortliche Stelle gewährleistet ist; und
- c. die Atemschutzmasken durch die beim Bund oder im Kanton verantwortlichen Stellen für Spitäler und weitere Gesundheits-, Bundes- und Kantonseinrichtungen bereitgestellt werden.

³ Die Produktinformation ist bei der Abgabe verfügbar und kann sich auf weniger als drei schweizerische Amtssprachen oder auf Englisch beschränken, sofern sichergestellt ist, dass die Anwenderin oder der Anwender die notwendigen Voraussetzungen mitbringt.

SR

¹ SR **818.101.24**

² SR **930.115**

Art. 24 Abs. 1 Bst. b

¹ Nicht automatisierte Einzelpatienten-Schnelltests zum direkten Nachweis von Sars-CoV-2 (Sars-CoV-2-Schnelltests) dürfen nur in den folgenden Einrichtungen durchgeführt werden:

- b. in Arztpraxen, Apotheken und Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, sozialmedizinischen Institutionen, Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause sowie in Testzentren, die vom Kanton oder in dessen Auftrag betrieben werden.

Art. 24a Abs. 1

¹ Ausserhalb von nach Artikel 16 EpG³ bewilligten Laboratorien und von ihnen betriebenen Probenentnahmestellen, einschliesslich Einrichtungen ausserhalb von Laboratorien, bei denen eine direkte und aktive Aufsicht und Verantwortung mit einem bewilligten Laboratorium vertraglich geregelt ist und die Aktivität von ihm betrieben wird, werden nur Testsysteme verwendet, für die mittels einer unabhängigen Validierung durch ein nach Artikel 16 EpG bewilligtes Labor nachgewiesen worden ist, dass deren Zuverlässigkeit und Leistung die Mindestkriterien nach Anhang 5a erfüllen.

Art. 24b Abs. 1

¹ Sars-CoV-2-Schnelltests dürfen nur bei Personen durchgeführt werden, die die Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 27. Januar 2021⁴ erfüllen.

Art. 24d Zuständigkeit der Kantone bei der Durchführung von Sars-Cov-2-Schnelltests

Die Kantone sind für die Kontrollen der Einhaltung und die Durchsetzung der Anforderungen der Artikel 24–24b ausserhalb von Einrichtungen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a zuständig.

Art. 26 Abs. 1-3 und 6

¹ Der Bund übernimmt die Kosten von ambulant durchgeführten molekularbiologischen Analysen auf Sars-CoV-2, Analysen auf Sars-CoV-2-Antikörper sowie immunologischen Analysen auf Sars-CoV-2-Antigene und Sars-CoV-2-Schnelltests (Analysen auf Sars-CoV-2) bei Personen, die die Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 27. Januar 2021⁵ erfüllen. Die Leistungen, deren Kosten übernommen werden und die Höchstbeträge pro Leistung sind in Anhang 6

³ SR 818.101

⁴ Abrufbar unter www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten bekämpfen > Meldesysteme für Infektionskrankheiten > Meldepflichtige Infektionskrankheiten > Meldeformulare.

⁵ Abrufbar unter www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten bekämpfen > Meldesysteme für Infektionskrankheiten > Meldepflichtige Infektionskrankheiten > Meldeformulare.

festgelegt. Das EDI kann die Höchstbeträge der Entwicklung der effektiven Kosten anpassen.

² Der Bund übernimmt die Kosten nur, wenn die Leistungen nach Anhang 6 durch folgende Leistungserbringer erbracht werden:

- a. folgende Leistungserbringer nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994⁶ über die Krankenversicherung (KVG):
 1. Ärztinnen und Ärzte,
 2. Apothekerinnen und Apotheker,
 3. Spitäler,
 4. Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 der Verordnung vom 27. Juni 1995⁷ über die Krankenversicherung (KVV) und Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 2 KVV, die über eine Bewilligung nach Artikel 16 Absatz 1 EpG⁸ verfügen;
 5. Pflegeheime;
 6. Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause;
- b. Testzentren, die vom Kanton oder in dessen Auftrag betrieben werden;
- c. Altersheime;
- d. Sozialmedizinische Institutionen.

³ Auf dem Laborauftrag müssen die notwendigen Angaben für die elektronische Abrechnung, wie insbesondere die Versicherten- bzw. Kundennummer des Krankenversicherers der getesteten Person vermerkt werden.

⁶ Die Kosten der Analysen auf Sars-CoV-2, die bei Personen durchgeführt werden, die die Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 27. Januar 2021 nicht erfüllen, werden nicht vom Bund übernommen.

Art. 26a Verfahren zur Übernahme der Kosten für Analysen auf Sars-CoV-2 gemäss Ziffern 1 bis 4.3 der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 27. Januar 2021 durch Leistungserbringer mit ZSR-Nummer

¹ Die Krankenkassen nach Artikel 2 des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes vom 26. September 2014⁹ und die Militärversicherung schulden den Leistungserbringern nach Artikel 26 Absatz 2, welche über eine Zahlstellenregisternummer (ZSR-Nummer) verfügen, die Vergütung der Leistungen nach dem System des *Tiers payant* im Sinne von Artikel 42 Absatz 2 KVG.

² Die Leistungserbringer nach Artikel 26 Absatz 2 senden die Rechnung über Leistungen nach Anhang 6 einzelfallweise oder quartalsweise gesammelt pro getestete Person dem Versicherer, dies spätestens neun Monate nach Erbringung der Leistun-

⁶ SR **832.10**

⁷ SR **832.102**

⁸ SR **818.101**

⁹ SR **832.12**

gen. Die Rechnung darf nur die Leistungen nach Anhang 6 beinhalten. Die Übermittlung erfolgt vorzugsweise elektronisch.

³ Sie dürfen Leistungen nach Anhang 6 nicht nach der Position 3186.00 von Anhang 3 der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995¹⁰ verrechnen.

⁴ Zuständig ist der Versicherer nach Absatz 1, bei dem die getestete Person gegen Krankheit versichert ist. Bei Personen, die nicht über eine obligatorische Krankenpflegeversicherung nach KVG verfügen, ist die gemeinsame Einrichtung nach Artikel 18 KVG¹¹ zuständig.

⁵ Die Versicherer kontrollieren die Rechnungen und prüfen, ob die Leistungen nach Anhang 6 von einem Leistungserbringer nach Artikel 26 Absatz 2 korrekt abgerechnet worden sind. Sie beachten bei der Bearbeitung der Daten die Artikel 84–84b KVG.

⁶ Sie melden dem BAG die Anzahl Analysen, die sie den Leistungserbringern nach Artikel 26 Absatz 2 vergütet haben, sowie den vergüteten Betrag jeweils auf Anfang Januar, April, Juli und Oktober. Die externen Revisionsstellen der Versicherer und der gemeinsamen Einrichtung prüfen jährlich die Meldungen und die Existenz von geeigneten Kontrollen im Sinne von Absatz 4 und erstatten dem BAG Bericht. Das BAG kann von den Versicherern und der gemeinsamen Einrichtung zusätzliche Informationen zu den vergüteten Beträgen je Leistungserbringer nach Artikel 26 Absatz 2 verlangen.

⁷ Der Bund zahlt den Versicherern die von ihnen vergüteten Leistungen quartalsweise.

⁸ Bei Verletzung der Meldepflichten nach Artikel 12 EpG¹² durch den Leistungserbringer kann der Bund die Vergütung beim Leistungserbringer zurückfordern.

⁹ Die Rechnung für Analysen auf Sars-CoV-2, die bei Personen durchgeführt werden, die die Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 27. Januar 2021¹³ nicht erfüllen, muss mit dem Vermerk «Analyse auf Sars-CoV-2 ohne Erfüllung der Beprobungskriterien» versehen sein.

Art. 26b Verfahren zur Übernahme der Kosten für Analysen auf Sars-CoV-2 gemäss Ziffern 1 bis 4.3 der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 27. Januar 2021 durch Leistungserbringer ohne ZSR-Nummer

¹ Leistungserbringern nach Artikel 26 Absatz 2, welche nicht über eine ZSR-Nummer verfügen, schuldet der Kanton die Vergütung der Leistungen.

² Die Leistungserbringer senden die Rechnung demjenigen Kanton, in welchem die Analysen auf Sars-CoV-2 durchgeführt worden sind, quartalsweise gesammelt pro

¹⁰ SR 832.112.31

¹¹ SR 832.10

¹² SR 818.101

¹³ Abrufbar unter www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten bekämpfen > Meldesysteme für Infektionskrankheiten > Meldepflichtige Infektionskrankheiten > Meldeformulare.

getestete Person, dies spätestens neun Monate nach Erbringung der Leistungen. Die Rechnung darf nur die Leistungen nach Anhang 6 beinhalten. Die Übermittlung erfolgt vorzugsweise elektronisch.

³ Sie dürfen Leistungen nach Anhang 6 nicht nach der Position 3186.00 von Anhang 3 der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995¹⁴ verrechnen.

⁴ Die Kantone kontrollieren die Rechnungen und prüfen, ob die Leistungen nach Anhang 6 von einem Leistungserbringer nach Artikel 26 Absatz 2 korrekt abgerechnet worden sind. Sie haben die jeweiligen kantonalen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

⁵ Sie melden dem BAG die Anzahl Analysen, die sie den Leistungserbringern nach Artikel 26 Absatz 2 vergütet haben, sowie den vergüteten Betrag jeweils auf Anfang Januar, April, Juli und Oktober.

⁶ Der Bund zahlt den Kantonen die von ihnen vergüteten Leistungen quartalsweise.

Art. 26c Verfahren zur Übernahme der Kosten für Analysen auf Sars-CoV-2 gemäss Ziffer 4.4 der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 27. Januar 2021

¹ Leistungserbringern nach Artikel 26 Absatz 2 schuldet der Kanton oder der Versicherer die Vergütung der Leistungen.

² Die Leistungserbringer nach Artikel 26 Absatz 2 können die Rechnung über Leistungen nach Anhang 6 wahlweise dem Versicherer oder demjenigen Kanton, in welchem die Analysen auf Sars-CoV-2 durchgeführt worden sind, senden, dies quartalsweise gesammelt, spätestens neun Monate nach Erbringung der Leistungen. Die Rechnung darf nur die Leistungen nach Anhang 6 beinhalten. Die Übermittlung erfolgt vorzugsweise elektronisch.

³ Im Übrigen gelten Artikel 26a Absätze 2 bis 9 bzw. Artikel 26b Absätze 2-6 sinngemäss.

Art. 26d Verfahren zur Übernahme der Kosten für Analysen auf Sars-CoV-2 gemäss Ziffer 4.5 der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 27. Januar 2021

¹ Leistungserbringern nach Artikel 26 Absatz 2 schuldet der Kanton die Vergütung der Leistungen.

² Die Leistungserbringer senden die Rechnung demjenigen Kanton, in welchem die Analysen auf Sars-CoV-2 durchgeführt worden sind, dies spätestens neun Monate nach Erbringung der Leistungen. Die Rechnung darf nur die Leistungen nach Anhang 6 beinhalten. Die Übermittlung erfolgt vorzugsweise elektronisch.

³ Im Übrigen gilt Artikel 26b Absätze 2-6 sinngemäss.

¹⁴ SR 832.112.31

II

¹ Anhang 4 wird wie folgt geändert:

2. Kapitel Ziff. 9

2. Medizinprodukte im Sinne der Medizinprodukteverordnung vom 17. Oktober 2001¹⁵

9. Einmalspritzen und Einmalkanülen

² Anhang 6 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 28. Januar 2021 um 00:00 Uhr in Kraft.¹⁶

² Anhang 6 Ziffern 1.4 und 4.3 treten rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹⁵ SR **812.213**

¹⁶ Dringliche Veröffentlichung vom 27. Januar 2021 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

Anhang 6
(Art. 26 Abs. 1 und 26a Abs. 1)

Übernommene Leistungen und Höchstbeträge bei Analysen auf Sars-CoV-2

1 Analysen auf Sars-CoV-2 nach Ziffern 1 bis 4.3 der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 27. Januar 2021

1.1 Molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2

1.1.1 Für molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 übernimmt der Bund höchstens 156 Franken.

1.1.2. Im Betrag nach Ziffer 1.1.1 sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

a. für die Probenentnahme:

Leistung	Höchstbetrag
Für das Patienten-Gespräch, die Probenentnahme, einschliesslich des Schutzmaterials, durch den Leistungserbringer nach Artikel 26 Absatz 2	25 Fr.
Für die Übermittlung des Testergebnisses durch den Leistungserbringer nach Artikel 26 Absatz 2 an die getestete Person und an die zuständigen Behörden nach Artikel 12 Absatz 1 EpG ¹⁷ sowie für die Anforderung des Freischaltcodes, der vom Proximity-Tracing-System für das Coronavirus Sars-CoV-2 (PT-System) generiert wird, bei nachgewiesener Infektion	2.50 Fr.
Für ein ausführliches Arzt-Patienten-Gespräch zur Indikationsstellung durch die Ärztin oder den Arzt, sofern ein solches durchgeführt wird	22.50 Fr.

b. für die molekularbiologische Analyse:

Leistung	Höchstbetrag
Bei Durchführung durch Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV ¹⁸ und Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 2 KVV im Auftrag eines anderen Leistungserbringers nach Artikel 26 Absatz 2, davon:	106 Fr.
für die Analyse und die Meldung an die	82 Fr.

¹⁷ SR 818.101

¹⁸ SR 832.102

Leistung	Höchstbetrag
Behörden nach Artikel 12 Absatz 2 EpG für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	24 Fr.
Bei Durchführung durch Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV und Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 2 KVV ohne Auftrag eines Leistungserbringers nach Artikel 26 Absatz 2, davon:	87 Fr.
für die Analyse und die Meldung an die Behörden nach Artikel 12 Absatz 2 EpG	82 Fr.
für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	5 Fr.

1.2 Gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 (z.B. aus Speichel oder Nasen-Rachen-Abstrich)

1.2.1 Für gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 übernimmt der Bund höchstens 273.50 Franken.

1.2.2. Im Betrag nach Ziffer 1.2.1 sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

a. für die Probenentnahme:

Leistung	Höchstbetrag
Für das Patienten-Gespräch, die Probenentnahme, einschliesslich des Schutzmaterials, durch den Leistungserbringer nach Artikel 26 Absatz 2	25 Fr.
Für ein ausführliches Arzt-Patienten-Gespräch zur Indikationsstellung durch die Ärztin oder den Arzt, sofern ein solches durchgeführt wird	22.50 Fr.

b. für die gepoolte molekularbiologische Analyse:

Leistung	Höchstbetrag
Bei Durchführung durch Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV ¹⁹ und Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 2 KVV im Auftrag eines anderen Leistungserbringers nach Artikel 26 Absatz 2, davon:	226 Fr.
für die Analyse mit Mindestpool-Grösse 4	82 Fr.
für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	24 Fr.

¹⁹ SR 832.102

Leistung	Höchstbetrag
material	
für den Zuschlag nach Poolgrösse:	
ab Poolgrösse >4	
ab Poolgrösse >9	30 Fr.
ab Poolgrösse >14	60 Fr.
ab Poolgrösse >19	90 Fr.
	120 Fr.
Bei Durchführung durch Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV ²⁰ und Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 2 KVV ohne Auftrag eines anderen Leistungserbringers nach Artikel 26 Absatz 2, davon:	181 Fr.
für die Analyse mit Mindestpool-Grösse 4	
für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	82 Fr.
	5 Fr.
für den Zuschlag nach Poolgrösse:	
ab Poolgrösse >4	
ab Poolgrösse >9	30 Fr.
ab Poolgrösse >14	60 Fr.
ab Poolgrösse >19	90 Fr.
	120 Fr.

1.3 Analysen auf Sars-CoV-2- Antikörper

1.3.1 Für die Analyse auf Sars-CoV-2-Antikörper übernimmt der Bund höchstens 99 Franken.

1.3.2 Im Betrag nach Ziffer 1.3.1 sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

a. für die Probenentnahme:

Leistung	Höchstbetrag
Für das ausführliche Arzt-Patienten-Gespräch zur Indikationsstellung durch die Ärztin oder den Arzt	22.50 Fr.
Für die Probenentnahme, einschliesslich des Schutzmaterials, durch den Leistungserbringer nach Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern 1, 3 und 4	25 Fr.
Für die Übermittlung des Testergebnisses an die getestete Person und an die zuständigen Behörden nach Artikel 12 Absatz 1 EpG	2.50 Fr.

- b. für die Analyse auf Sars-CoV-2-Antikörper:

Leistung	Höchstbetrag
Durchführung durch Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV auf Anordnung der Kantonsärztin oder des Kantonsarztes, davon:	49 Fr.
für die Analyse und die Meldung an die Behörden nach Artikel 12 Absatz 2 EpG	25 Fr.
für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahme material	24 Fr.

1.4 Immunologische Analysen auf Sars-CoV-2-Antigene und Sars-CoV-2-Schnelltests

- 1.4.1 Für die immunologische Analyse auf Sars-CoV-2-Antigene und für einen Sars-CoV-2-Schnelltest übernimmt der Bund höchstens 99 Franken.

- 1.4.2 Im Betrag nach Ziffer 1.4.1 sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

- a. für die Probenentnahme:

Leistung	Höchstbetrag
Für das Patienten-Gespräch, die Probenentnahme, einschliesslich des Schutzmaterials, durch den Leistungserbringer nach Artikel 26 Absatz 2	25 Fr.
Für die Übermittlung des Testergebnisses durch den Leistungserbringer nach Artikel 26 Absatz 2 an die getestete Person und an die zuständigen Behörden nach Artikel 12 Absatz 1 EpG sowie Anforderung des vom PT-System generierten Freischaltcodes bei nachgewiesener Infektion	2.50 Fr.
Für ein ausführliches Arzt-Patienten-Gespräch zur Indikationsstellung durch die Ärztin oder den Arzt, sofern ein solches durchgeführt wird	22.50 Fr.

- b. für die immunologische Analyse auf Sars-CoV-2-Antigene und für einen Sars-CoV-2-Schnelltest:

Leistung	Höchstbetrag
Bei Durchführung durch Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV ohne Auftrag eines Leistungserbringers nach Artikel 26 Absatz 2, davon:	30 Fr.
für die Analyse und die Meldung an die Behörden nach Artikel 12 Absatz 2 EpG	25 Fr.

Leistung	Höchstbetrag
für die Auftragsabwicklung	5 Fr.
Bei Durchführung durch Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV im Auftrag eines Leistungserbringers nach Artikel 26 Absatz 2, davon:	49 Fr.
für die Analyse und die Meldung an die Behörden nach Artikel 12 Absatz 2 EpG	25 Fr.
für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	24 Fr.
Bei Durchführung durch einen anderen Leistungserbringer nach Artikel 26 Absatz 2, davon:	30 Fr.
für die Analyse und die Meldung an die Behörden nach Artikel 12 Absatz 2 EpG	25 Fr.
für die Auftragsabwicklung	5 Fr.

1.5 Mutationsspezifische Zweit-PCR

1.5.1 Für die mutationsspezifische Zweit-PCR auf Sars-CoV-2 übernimmt der Bund höchstens 106 Franken.

1.5.2 Im Betrag nach Ziffer 1.5.1 sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

Leistung	Höchstbetrag
Bei Durchführung durch Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV und Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 2 ohne Auftrag eines Leistungserbringers nach Artikel 26 Absatz 2, davon:	82 Fr.
für die Analyse und die Meldung an die Behörden nach Artikel 12 Absatz 2 EpG	
Bei Durchführung durch Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV und Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 2 im Auftrag eines Leistungserbringers nach Artikel 26 Absatz 2, davon:	106 Fr.
für die Analyse und die Meldung an die Behörden nach Artikel 12 Absatz 2 EpG	82 Fr.
für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	24 Fr.

1.6 Sequenzierung

1.6.1 Für die Sequenzierung auf Sars-CoV-2 übernimmt der Bund höchstens 243.50 Franken.

1.6.2. Im Betrag nach Ziffer 1.6.1 sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

Leistung	Höchstbetrag
Bei Durchführung durch Laboratorien, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:	243.50 Fr.
- Mikrobiologische diagnostische Laboratorien mit SAS Akkreditierung in Sequenzierung ²¹ ; oder	
- Referenzlaboratorien, welche die Voraussetzungen von Artikel 17 EpG erfüllen	
auf spezifische Anordnung der Kantonsärztin oder des Kantonsarztes,	
davon:	
für die Analyse und die Meldung an die Behörden nach Artikel 12 Absatz 2 EpG	219.50 Fr.
für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	24 Fr.

2. Analysen auf Sars-CoV-2 nach Ziffer 4.5 der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 27. Januar 2021 (Situationen mit erhöhtem Übertragungsrisiko)

2.1 Sars-CoV-2-Schnelltests

- 2.1.1 Für einen Sars-CoV-2-Schnelltest übernimmt der Bund höchstens 34 Franken.
- 2.1.2 Im Betrag nach Ziffer 2.1.1 sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

Leistung	Höchstbetrag
Für die Probenentnahme und Testdurchführung mit einem Antigen-Schnelltest, einschliesslich des Testmaterials, des Schutzmaterials und der Arbeitszeit, sowie für die Analyse und Auftragsabwicklung durch den Leistungserbringer nach Artikel 26 Absatz 2	34 Fr.

²¹ Die Liste gemäss SAS von akkreditierten diagnostischen Laboratorien in der Schweiz mit Erfahrung in Sequenzierung von mikrobiologischen Proben ist abrufbar unter <https://www.sas.admin.ch/>

2.2 Gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 (z.B. aus Speichel oder Nasen-Rachen-Abstrich)

2.2.1 Für gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 übernimmt der Bund höchstens 244.50 Franken.

2.2.2. Im Betrag nach Ziffer 2.2.1 sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

a. für die Probenentnahme:

Leistung	Höchstbetrag
Für die Probenentnahme, einschliesslich des Schutzmaterials und der Arbeitszeit und der Auftragsabwicklung durch den Leistungserbringer nach Artikel 26 Absatz 2	18.50 Fr.

b. für die gepoolte molekularbiologische Analyse:

Leistung	Höchstbetrag
Bei Durchführung durch Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV ²² und Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 2 KVV im Auftrag eines anderen Leistungserbringers nach Artikel 26 Absatz 2, davon:	226 Fr.
für die Analyse mit Mindestpool-Grösse 4	82 Fr.
für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	24 Fr.
für den Zuschlag nach Poolgrösse:	
ab Poolgrösse >4	30 Fr.
ab Poolgrösse >9	60 Fr.
ab Poolgrösse >14	90 Fr.
ab Poolgrösse >19	120 Fr.
Bei Durchführung durch Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV ²³ und Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 2 KVV ohne Auftrag eines anderen Leistungserbringers nach Artikel 26 Absatz 2, davon:	181 Fr.
für die Analyse mit Mindestpool-Grösse 4	82 Fr.
für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	5 Fr.
für den Zuschlag nach Poolgrösse:	
ab Poolgrösse >4	30 Fr.
ab Poolgrösse >9	60 Fr.

²² SR 832.102

²³ SR 832.102

Leistung	Höchstbetrag
ab Poolgrösse >14	90 Fr.
ab Poolgrösse >19	120 Fr.

3. **Analysen auf Sars-CoV-2 nach Ziffer 4.4 der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 27. Januar 2021 (Zur Prävention von Covid-19 bei besonders gefährdeten Personen)**

3.1 **Sars-CoV-2-Schnelltests**

- 3.1.1 Für einen Sars-CoV-2-Schnelltest übernimmt der Bund höchstens 8 Franken.
- 3.1.2 Im Betrag nach Ziffer 3.1.1 sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

Leistung	Höchstbetrag
Für die Testdurchführung mit einem Antigen-Schnelltest durch den Leistungserbringer nach Artikel 26 Absatz 2 nur das Testmaterial	8 Fr.

3.2 **Gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 (z.B. aus Speichel oder Nasen-Rachen-Abstrich)**

- 3.2.1 Für gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 übernimmt der Bund höchstens 226 Franken.
- 3.2.2 Im Betrag nach Ziffer 3.2.1 sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

Leistung	Höchstbetrag
Bei Durchführung durch Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV ²⁴ und Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 2 KVV im Auftrag eines anderen Leistungserbringers nach Artikel 26 Absatz 2, davon:	226 Fr.
für die Analyse mit Mindestpool-Grösse 4	82 Fr.
für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	24 Fr.
für den Zuschlag nach Poolgrösse:	
ab Poolgrösse >4	30 Fr.
ab Poolgrösse >9	60 Fr.

²⁴ SR 832.102

Leistung	Höchstbetrag
ab Poolgrösse >14	90 Fr.
ab Poolgrösse >19	120 Fr.
Bei Durchführung durch Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV ²⁵ und Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 2 KVV ohne Auftrag eines anderen Leistungserbringers nach Artikel 26 Absatz 2, davon:	181 Fr.
für die Analyse mit Mindestpool-Grösse 4	82 Fr.
für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	5 Fr.
für den Zuschlag nach Poolgrösse:	
ab Poolgrösse >4	30 Fr.
ab Poolgrösse >9	60 Fr.
ab Poolgrösse >14	90 Fr.
ab Poolgrösse >19	120 Fr.

4 **Kostenübernahme im Fall von mehreren Analysen bei einer Person**

- 4.1 Werden bei einer Person am gleichen Tag sowohl eine molekularbiologische Analyse auf Sars-CoV-2 nach Ziffer 1.1 als auch eine Analyse auf Sars-CoV-2-Antikörper nach Ziffer 1.3 durchgeführt, so übernimmt der Bund den Kostenanteil für die Probenentnahme nach den Ziffern 1.1.2 Buchstabe a und 1.3.2 Buchstabe a sowie denjenigen für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial nach den Ziffern 1.1.2 Buchstabe b und 1.3.2 Buchstabe b nur einmal.
- 4.2 Werden bei einer Person am gleichen Tag sowohl eine molekularbiologische Analyse auf Sars-CoV-2 nach Ziffer 1.1 als auch eine immunologische Analyse auf Sars-CoV-2-Antigene nach Ziffer 1.4 oder ein Sars-CoV-2-Schnelltest nach Ziffer 1.4 durchgeführt, so übernimmt der Bund den Kostenanteil für die Probenentnahme nach den Ziffern 1.1.2 Buchstabe a und 1.4.2 Buchstabe a nur einmal.
- 4.3 Werden bei einer Person sowohl eine molekularbiologische Analyse auf Sars-CoV-2 nach Ziffer 1.1 als auch eine mutationsspezifische Zweit-PCR auf Sars-CoV-2 nach Ziffer 1.5 oder eine Sequenzierung nach Ziffer 1.6 vom selben Leistungserbringer nach Artikel 26 Absatz 2 durchgeführt, so übernimmt der Bund den Kostenanteil für die Auftragsabwicklung und die Overheadkosten nach den Ziffern 1.1.2 Buchstabe b, 1.5.2 Buchstabe a und 1.6.2 Buchstabe a nur einmal.

²⁵ SR 832.102